

an den CO aber nicht überspannt werden. So genügt es – wie ganz generell – für eine Straflosigkeit des CO, dass dieser eine Handlung mit Erfolgsabwendungstendenz setzt, er also zB seiner Meldepflicht gegenüber der Geschäftsleitung nachkommt. Im Anwendungsbereich des WAG ist außerdem zu beachten,

dass es sich bei den in § 94 und § 95 WAG umschriebenen Tatbeständen überwiegend um Verwaltungsübertretungen handelt, bei denen noch nicht abschließend geklärt ist, ob eine Strafbarkeit infolge Beitrags durch Unterlassen überhaupt in Betracht kommt.



Der Autor:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Hubert Hinterhofer lehrt Straf- und Strafverfahrensrecht an der Universität Salzburg. Er ist Mitherausgeber sowie Autor bei *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, und bei *Hinterhofer/Rosbaud*, Kommentar zum Suchtmittelgesetz (2006). Ferner ist er Autor des Lehrbuchs *Strafrecht Besonderer Teil II* (4. Auflage 2005) und zahlreicher weiterer Fachpublikationen.

Mag. Christian Lenz/MMag. Roman Rericha
Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH

■ ZFR 2010/63, 110

Das neue österreichische Verbraucher- kreditrecht

Mit 11. Juni 2010 soll das österreichische Darlehens- und Kreditrecht umfassend reformiert werden. Bedeutendste Änderung ist die Einführung eines eigenen Verbraucherkreditgesetzes, das die bisher einschlägigen Bestimmungen des KSchG und BWG weitgehend ablösen wird. Der vorliegende Artikel bespricht die zu erwartenden Neuerungen bei der Verbraucherkreditvergabe.

1. Einleitung

Untersuchungen der Europäischen Kommission¹⁾ haben ergeben, dass sich die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Vergabe von Verbraucherkrediten stark unterscheiden. Diese nationalen Unterschiede führen zu Verzerrungen im Wettbewerb der Kreditgeber (KG) innerhalb der EU und schränken dadurch die Möglichkeit der Verbraucher ein, das stetig zunehmende Angebot an grenzüberschreitenden Verbraucherkrediten unmittelbar zu nutzen.²⁾ Die neue Verbraucherkreditrichtlinie, die nach Art 27 VK-RL von den Mitgliedstaaten bis zum 12. 5. 2010 umzusetzen ist, soll eine umfassende Harmonisierung des Verbraucherkreditrechtes sicherstellen, ein hohes und vergleichbares Maß an Verbraucherschutz innerhalb des Binnenmarktes gewährleisten und dadurch den freien Verkehr grenzüberschreitender Kreditangebote fördern. Im Unterschied zur alten VK-RL,³⁾ die bloße Mindeststandards für Verbraucher schaffen sollte, gestattet es die vorliegende VK-RL den Mitgliedstaaten nicht, von harmonisierten Vorschriften zum Vorteil der Verbraucher abzuweichen.⁴⁾

Der österreichische Gesetzgeber hat sich für eine vorwiegend zivilrechtliche – nicht wie bisher bankrechtliche – Umsetzung

der VK-RL durch Schaffung eines eigenen Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) entschieden. Die Implementierung des VKrG wird durch das derzeit als Regierungsvorlage⁵⁾ verfügbare Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz⁶⁾ (*DaKRÄG*), das mit 11. 6. 2010 in Kraft treten soll, erfolgen.

2. Systematik des VKrG

Während der Geltungsbereich der VK-RL von weitgehenden Einschränkungen geprägt ist, sollen die Bestimmungen des VKrG mit diversen Ausnahmen grundsätzlich auch auf jene Kreditverhältnisse Anwendung finden, die von der VK-RL nicht umfasst sind; bspw hypothekarisch gesicherte Kredite, Kreditverträge deren Gesamtbetrag 75.000 € übersteigt oder Kreditverträge für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken. Durch diese Ausweitung des Anwendungsbereiches reduziere sich – so der Gesetzgeber⁷⁾ – die Komplexität der VK-RL, wodurch im Ergebnis ein verständlicheres Regelungsgebilde entstehe.

Das VKrG statuiert relativ zwingendes Recht, von dem zum Nachteil des Verbrauchers nicht abgewichen werden darf. Systematisch unterscheidet es zwischen

1) Bericht der Kommission vom 12. 4. 1996 über die Anwendung der Richtlinie 90/88/EWG; Bericht der Kommission vom 11. 5. 1995 über die Anwendung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit.
2) Siehe Erwägungsgrund 3 und 4 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (VK-RL).
3) RL 87/102/EWG.
4) *B. Jud*, Die neue Verbraucherkreditrichtlinie, ÖJZ 2009, 888.

5) Siehe RV 650 BlgNR 24. GP.
6) Die umfangreiche Neuregelung des Verbraucherkreditrechtes, hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, auch das dem Darlehensvertrag gewidmete 21. Hauptstück des ABGB zu novellieren. Schließlich wurden durch die Umsetzung der VK-RL noch Anpassungen innerhalb des InvFG, KSchG, MaklerG, VAG, WAG 2007, ZaDiG und der GewO notwendig.
7) RV 650 BlgNR 24. GP, Erläuterungen, 3; *Stabentheiner*, Die Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie in Österreich, ÖBA 2009, 698 f.

1. „Verbraucherkreditverträgen“ (2. Abschnitt), das sind Kreditverträge (KV) von Unternehmern an Verbraucher;
2. „Überziehungsmöglichkeiten“ (3. Abschnitt), das sind ausdrückliche Kreditvereinbarungen bei denen sich der KG verpflichtet, dem Verbraucher Beträge zur Verfügung zu stellen, die das Guthaben auf dem laufenden Konto des Verbrauchers überschreiten;
3. „Überschreitungen“ (4. Abschnitt), das sind stillschweigend akzeptierte Überziehungen; und
4. „Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen“ (5. Abschnitt).

Die zentralen Bestimmungen sind im zweiten Abschnitt (*Verbraucherkreditverträge*) des Gesetzes enthalten. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelangen über Verweise mit diversen Besonderheiten auch im Rahmen der Überziehungsmöglichkeiten und des Zahlungsaufschubs und der sonstigen Finanzierungshilfen zur Anwendung und sind somit das unumstrittene Herzstück des VKrG. Keine Anwendungen finden sie hingegen auf Überschreitungen, welche in §§ 23 und 24 VKrG abschließend geregelt sind.

Im Rahmen des vorliegenden Artikels sollen die bedeutendsten Neuerungen für Verbraucherkreditverträge erläutert werden, wobei systematisch nach der Reihenfolge des Ablaufs eines Kreditvertragsabschlusses bzw der Abwicklung eines KV – von der Werbung, über die Vertragsanbahnung bis zur vorzeitigen Rückzahlung – vorgegangen wird.

3. Das Verbraucherkreditvertragsrecht

Mit Einführung des VKrG wird der persönliche Anwendungsbereich der Verbraucherkreditvorschriften im Verhältnis zur geltenden Rechtslage gem §§ 33 ff BWG erweitert. In Zukunft sind nicht bloß Kreditinstitute iSd BWG von diesen Bestimmungen betroffen, sondern grundsätzlich jeder Unternehmer, der einem Verbraucher⁸⁾ Kredit gewährt; auch eine völlig branchenfremde, nur gelegentliche Kreditgewährung wird vom VKrG umfasst.⁹⁾

Der sachliche Anwendungsbereich des VKrG beschränkt sich auf KV mit einem Gesamtkreditbetrag von zumindest 200 € und einer Laufzeit von mehr als drei Monaten. Keine Anwendung wird das VKrG auf Pfandleihverträge, „günstige“ Kredite als Nebenleistung aus einem Arbeitsverhältnis und auf KV, die in Gestalt eines vor einer staatlichen Einrichtung geschlossenen Vergleichs oder als dessen Ergebnis geschlossen werden, finden.¹⁰⁾ Schließlich werden auch Kredite und sonstige Begünstigungen, die von einem Land, einem Landesfonds oder einer von einem Land beauftragten juristischen Person im Rahmen der Wohnbauförderung vergeben werden, vom Anwendungsbereich des VKrG ausgenommen.

3.1. Informationspflichten nach dem VKrG

3.1.1. Werbung

a) *Geltende Rechtslage*

Bisher muss jede Werbung im Kreditgeschäft, in der auch Zahlungangaben zu Kreditkosten gemacht werden, gem § 35 Abs 2

BWG im Falle eines Einmalkredits den effektiven Jahreszinssatz und im Falle eines Kontokorrentkredits den fiktiven Jahreszinssatz, allenfalls anhand eines repräsentativen Beispiels, angeben. Die Hinweise zu den Jahreszinssätzen müssen so gestaltet werden, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Verbraucher die Möglichkeit hat, diese tatsächlich zur Kenntnis zu nehmen.¹¹⁾

b) *Neuerungen durch das VKrG*

Das VKrG spezifiziert und erweitert die Informationspflichten des KG im Zusammenhang mit der die Kreditkosten nennenden Werbung für KV. Wird schon bisher aus dem Zweck des § 35 Abs 2 BWG abgeleitet, dass die gesetzlich zwingende Information im Vergleich zur sonstigen Werbeaussage nicht ungebührlich zurücktreten darf,¹²⁾ so stellt § 5 VKrG hinkünftig klar, dass die in der Werbung zu erteilenden Standardinformationen klar, prägnant und auffallend¹³⁾ angegeben werden müssen.

Neben dem schon bisher anzugebenden Jahreszinssatz müssen in Zukunft auch der Gesamtkreditbetrag, die Laufzeit des KV, der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag und der Betrag der einzelnen Teilzahlungen angeführt werden. All diese Informationen sind hinkünftig zwingend – nicht wie derzeit „allenfalls“ – anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern.

Als weitere Neuerung sieht § 5 Abs 2 VKrG vor, dass, sofern der Abschluss eines weiteren Vertrages, bspw eines Versicherungsvertrages, Voraussetzung für die Kreditgewährung oder die Gewährung der beworbenen Vertragsbedingungen ist, und die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden können, auf die Verpflichtung zum Abschluss des weiteren Vertrages in der Werbung klar und prägnant an optisch hervorgehobener Stelle hinzuweisen ist. Dem Verbraucher muss schon aus der Werbung erkennbar sein, dass zusätzlich zu den angegebenen Kosten weitere Kosten entstehen werden.¹⁴⁾

Verstöße gegen diese Werbevorschriften sind mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 10.000 € – bisher 5.000 €¹⁵⁾ – zu ahnden.

Nach Inkrafttreten des VKrG werden Werbebotschaften betreffend Verbraucher Kredite somit durch weit mehr Angaben belastet sein als bisher.¹⁶⁾ Ob dies tatsächlich zur Verbesserung des Verbraucherschutzes beitragen wird, bleibt abzuwarten.

3.1.2. Vorvertragliche Informationspflichten

a) *Geltende Rechtslage*

Derzeit erschöpft sich gem § 33 BWG die vorvertragliche Informationspflicht eines Kreditinstitutes bei Kreditvergabe an einen Verbraucher darin, dem Kreditwerber auf dessen Verlangen einen Entwurf des in Aussicht genommenen KV auszuhändigen. Dieser KV-Entwurf bildet den später abzuschließenden KV bereits zur Gänze ab, weshalb der Kreditwerber in die Lage versetzt wird, seine rechtsgeschäftliche Entscheidung auf Basis umfassender Information treffen zu können.

8) Die Begriffsbestimmungen „Unternehmer“ und „Verbraucher“ folgen § 1 KSchG.

9) Siehe *Dehn*, Die neue Verbrauchercredit-Richtlinie: Geltungsbereich – Umsetzungsoptionen – Sanktionen, ÖBA 2009, 185; *B. Jud.*, ÖJZ 2009, 888.

10) Vgl § 4 Abs 2 VKrG; *Stabentheiner*, ÖBA 2009, 698 f.

11) *Koch in Dellinger*, BWG § 33 Rz 34 und 37.

12) *Koch in Dellinger*, BWG § 33 Rz 35.

13) Unter „auffallend“ ist im Lichte des Erwägungsgrundes 18 der VK-RL wohl an optisch hervorgehobener Stelle zu verstehen, dh die Informationen dürfen nicht „versteckt“ werden.

14) Siehe *Koch*, Informations-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten bei der Kreditvergabe nach der neuen Richtlinie 2008/48/EG vom 28. 4. 2008 über Verbrauchercreditverträge, ÖBA 2009, 99.

15) Vgl § 98 Abs 3 Z 11 BWG.

16) So *Koch*, ÖBA 2009, 98.

b) Neuerungen durch das VKrG

Diese Bestimmung wird nun von § 6 VKrG abgelöst, der KG und Kreditvermittler verpflichtet, Verbrauchern rechtzeitig bevor diese durch einen KV oder ein Angebot gebunden werden, jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um unterschiedliche Angebote vergleichen und eine fundierte Entscheidung über den Abschluss eines KV treffen zu können. Der jedenfalls notwendige Inhalt der vorvertraglichen Information wird in § 6 Abs 1 Z 1 bis Z 19 VKrG taxativ aufgelistet und umfasst weitgehend¹⁷⁾ jene Informationen, die gem § 9 Abs 2 VKrG¹⁸⁾ auch zwingende Angaben in KV sind. Die vorvertraglichen Informationen sind auf Grundlage der vom KG angebotenen Kreditbedingungen und der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte zu individualisieren und zwingend unter Verwendung des standardisierten Informationsformulars gem Anhang II zum VKrG („Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem VKrG“) mitzuteilen.

Zusätzlich zu diesem „individualisierten Standardformular“ ist dem Verbraucher auf dessen Verlangen – wie bereits bisher – eine Kopie des KV-Entwurfes unentgeltlich¹⁹⁾ zur Verfügung zu stellen; dies jedoch nur, wenn der KG zum Abschluss des avisierten KV auch tatsächlich bereit ist.

c) Zivilrechtliche Verbindlichkeit der Standardinformation bzw des KV-Entwurfes

Erwägungsgrund 25 der VK-RL ermächtigt die Mitgliedstaaten ausdrücklich, Regeln zur Frage der Verbindlichkeit des Standardinformationsformulars bzw des KV-Entwurfes zu erlassen. Da weder das VKrG noch die Erläuterungen zum VKrG ausdrücklich die Übergabe (un-)verbindlicher Informationen durch den KG vorsehen, stellt sich die Frage, ob nach dem Willen des Gesetzgebers vorvertragliche Informationen verbindlich sein sollen oder nicht.

In Bezug auf das Standardinformationsformular ist in Übereinstimmung mit *Koch*²⁰⁾ aufgrund des frühen Verhandlungsstadiums, in dem das Formular regelmäßig ausgehändigt werden wird, davon auszugehen, dass dieses in Ermangelung einer bestimmten Parteienvereinbarung den KG im Zweifel nicht über den Zeitpunkt der Übergabe hinaus bindet.

Die Frage der Bindungswirkung des KV-Entwurfes ist uE differenzierter zu beurteilen. Da der KG zur Aushändigung eines KV-Entwurfes nur verpflichtet ist, wenn er auch tatsächlich zum Abschluss des avisierten KV bereit ist, wird uE – in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage – auch nach Einführung des VKrG die Übergabe eines KV-Entwurfes im Zweifel als Abgabe eines Angebotes auf Vertragsabschluss seitens des Unternehmers zu qualifizieren sein. Ein Angebot unter Anwesenden ist gem § 862 ABGB sogleich anzunehmen und entfaltet grundsätzlich keine weitergehende Bindungswirkung.²¹⁾ Natürlich kann sich aber aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, dass der Verbraucher den Entwurf als ein

Angebot verstehen darf, an das sich der KG über einen längeren Zeitraum gebunden sieht; diesfalls könnte das Angebot ausnahmsweise auch eine über den Zeitpunkt der Übergabe hinausgehende Bindungswirkung entfalten.²²⁾ Es scheint daher aus Sicht des KG zweckmäßig, einer möglichen Rechtsunsicherheit durch Aufnahme einer die Bindungswirkung regelnden Bestimmung zu begegnen. Dies kann selbstverständlich auch die Klarstellung sein, dass sich der KG über den Zeitpunkt der Übergabe hinaus nicht an den Entwurf gebunden fühlt.

Unabhängig von der Frage der Bindungswirkung der vorvertraglichen Informationen kann das Informationsformular bzw der KV-Entwurf jedenfalls Grundlage schadenersatzrechtlicher Ansprüche oder irrtumsrechtlicher Anfechtungen sein.²³⁾

3.1.3. Zwingende Angaben in KV

Wie schon bisher gem § 33 Abs 2 BWG ist dem Verbraucher auch nach Inkrafttreten des VKrG unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Ausfertigung des KV auf Papier (oder einem anderen dauerhaften Datenträger) zur Verfügung zu stellen. Der KV hat zwingend bestimmte Mindestangaben – nach dem VKrG „klar und prägnant“ – zu enthalten.²⁴⁾

Im Falle eines Verstoßes gegen die Form- und Inhaltserfordernisse bleibt der KV – wie bereits bisher²⁵⁾ – grundsätzlich wirksam bestehen.²⁶⁾ Derartige Verstöße sind verwaltungsstrafrechtlich pönalisiert und gem § 28 Z 4 VKrG mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 € zu bestrafen.²⁷⁾

a) Zivilrechtliche Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes gegen bestimmte Inhaltserfordernisse

Hinkünftig erfolgt – in Abweichung zur bisherigen Rechtslage – bei Verletzung bestimmter Inhaltserfordernisse jedoch auch eine automatische Kreditvertragsanpassung zulasten des KG. Diese neuen zivilrechtlichen Rechtsfolgen treten – vorausgesetzt der Verbraucher hat die entsprechenden Angaben nicht bereits vollständig und zutreffend vor Vertragsabschluss erhalten – in den folgenden vier Fällen ein:

1. Enthält der KV keine Angaben zum Sollzinssatz, zum effektiven Jahreszinssatz oder zu dem vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag, so gilt der in § 1000 Abs 1 ABGB genannte Zinssatz in Höhe von derzeit vier Prozent pa als vereinbarter Zinssatz, sofern nicht ein niedrigerer Sollzinssatz vereinbart war.²⁸⁾
2. Nennt der KV einen zu niedrigen effektiven Jahreszins, so gilt ein Sollzinssatz als vereinbart, der dieser Angabe unter Berücksichtigung der sonstigen Vertragsinhalte entspricht.²⁹⁾
3. Enthält der KV keine Angaben zu den Bedingungen, unter denen der Sollzinssatz oder sonstige Entgelte geändert werden können, so darf der KG solche Änderungen zum Nachteil des Verbrauchers nicht vornehmen.

17) Abweichungen sind vor allem den unterschiedlichen Zeitpunkten der Informationserteilung geschuldet; der KG ist bspw im vorvertraglichen Bereich verpflichtet den Verbraucher auf sein Recht hinzuweisen, auf Verlangen eine unentgeltliche Kopie des KV-Entwurfes zu erhalten (§ 6 Abs 1 Z 18 VKrG).

18) Siehe sogleich Abschnitt 3.1.3. (*Zwingende Angaben in KV*).

19) Die Frage der Entgeltlichkeit des KV-Entwurfes ist derzeit nicht geregelt. *Writze* (in *Dellinger*, BWG § 33 Rz 23) erscheint in diesem Zusammenhang die Verrechnung eines Entgelts für den mit der Angebotstellung verbundenen Arbeitsaufwand nicht ungemessen. Das VKrG stellt nunmehr klar, dass der KG für KV-Entwürfe kein Entgelt verrechnen darf.

20) *Koch*, ÖBA 2009, 100.

21) *Bollenberger* in *Koziol/Bjdlinski/Bollenberger*, Kommentar zum ABGB² § 862 Rz 4.

22) Siehe *Writze* in *Dellinger*, BWG § 33 Rz 23; *Koch* in *Dellinger*, BWG § 34 Rz 14; *Graf*, Die Neuregelung des Verbraucherkredits in Österreich, ÖBA1994, 4; mit Einschränkungen *Koch*, ÖBA 2009, 100.

23) Siehe *Dehn*, ÖBA 2009, 194 f; *Koch*, ÖBA 2009, 100.

24) Eine taxative Aufzählung der zwingenden Angaben in KV enthält § 9 Abs 2 Z 1 bis Z 22 VKrG.

25) Vgl § 33 Abs 2 BWG.

26) Siehe RV 650 BlgNR 24. GP, Erläuterungen, 20.

27) Nach geltender Rechtslage können Verwaltungsstrafen von höchstens 5.000 € verhängt werden; vgl § 98 Abs 3 Z 3 und Z 4 BWG.

28) Bei einem Ratenkredit ist der KG außerdem verpflichtet, die aus der gesetzlichen Zinssatzsenkung resultierenden verminderten Teilzahlungen zu berechnen und dem Verbraucher bekannt zu geben.

29) Siehe FN 28.

4. Enthält der KV keine Angaben zum Recht auf vorzeitige Rückzahlung oder zum Anspruch auf Erhalt einer Vorfälligkeitsentschädigung, so kann der KG keine Entschädigung verlangen.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch das neu eingeführte gesetzliche Rücktrittsrecht des Verbrauchers erwähnt, das unter Umständen ebenfalls zivilrechtliche Konsequenzen, nämlich die Kreditvertragsauflösung, nach sich zieht (siehe sogleich Abschnitt 3.3. [Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei nicht hypothekarisch gesicherten Krediten]).

b) Kreditkosten vs Gesamtkosten des Kredites

An die Stelle der „Kreditkosten“ tritt nach Einführung des VKrG der Begriff der „Gesamtkosten des Kredites“. Konnten bisher bei Ermittlung der Kreditkosten gem § 33 Abs 7 Z 2 BWG bestimmte Beträge³⁰⁾ abgezogen werden, so müssen in Zukunft sämtliche Kosten einschließlich Zinsen, Provisionen für Kreditvermittlung, Abgaben und sonstige Kosten (ausgenommen Notariatsgebühren) in die Berechnung der Gesamtkreditkosten einbezogen werden.

Da die Kreditkosten (bzw Gesamtkosten) in die Berechnung der „Gesamtbelastung“ (bzw des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrages) einerseits und des effektiven Jahreszinssatzes andererseits einfließen, werden sich nach Umsetzung des VKrG diese beiden „Eckpfeiler“ einer jeden Finanzierungsentscheidung, die sowohl bei der vorvertraglichen Information als auch im KV zwingend anzugeben sind, alleine aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht unwesentlich erhöhen.³¹⁾

Diese Neuerung in der Kalkulation ist zu begrüßen, weil sich der Verbraucher nunmehr stärker auf die angeführten Gesamtkreditkosten bzw den effektiven Jahreszinssatz verlassen und nicht mehr im derzeitigen Ausmaß durch zusätzliche Kosten überrascht werden kann.

c) Sprache des KV

Nach derzeitiger Rechtslage muss die dem Verbraucher auszuhändigende Ausfertigung des KV zwingend in deutscher Sprache abgefasst sein.³²⁾ Eine derartige sprachliche Restriktion sieht das VKrG nicht mehr vor, weshalb in Zukunft ein Verbraucherkreditvertrag wohl entweder in der Muttersprache des Kreditnehmers (KN) oder in der Sprache der Vertragsverhandlungen erstellt werden darf.³³⁾ Die so entstehende Freiheit in der Sprachwahl ist zu begrüßen, weil eine Einschränkung auf eine deutschsprachige Ausfertigung weder für – unter Umständen der deutschen Sprache nicht mächtige – Verbraucher noch für KG sinnvoll erscheint.

Hat der KG die Absicht, seine AGB dem Verbraucherkreditverhältnis zugrunde zu legen, und unterscheidet sich die Sprache der AGB von der Verhandlungssprache, so bleibt der KG aufgrund der einschlägigen OGH-Rechtsprechung³⁴⁾ auch in Hinkunft verpflichtet, seinen Vertragspartner in einem durch dessen Unterschrift gedeckten Abschnitt in der Verhandlungssprache deutlich auf die Einbeziehung der AGB in das Ver-

tragsverhältnis hinzuweisen; widrigenfalls werden die AGB nicht Bestandteil des KV.

3.1.4. Laufende Informationspflichten des KG

Eine erhebliche Erleichterung betreffend die laufenden Informationspflichten des KG hält § 11 Abs 2 VKrG bereit. Zwar werden auch nach Einführung des VKrG Änderungen des Sollzinssatzes (bisher des effektiven bzw fiktiven Jahreszinssatzes) erst wirksam, nachdem der Verbraucher über den angepassten Zinssatz³⁵⁾ auf Papier (oder einem anderen dauerhaften Datenträger) informiert worden ist. Die KV-Parteien können jedoch – in Abweichung zur bisherigen Rechtslage nach § 33 Abs 6 BWG – auch einen vorgelagerten Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Zinssatzänderung³⁶⁾ vorsehen, wenn die Änderung des Zinssatzes auf die Änderung eines öffentlich zugänglich gemachten Referenzzinssatzes zurückzuführen ist, dem Verbraucher in regelmäßigen Zeitabschnitten Informationen bezüglich des anwendbaren Sollzinssatzes und der angepassten Höhe, Anzahl und Fälligkeit der Teilzahlungen übermittelt werden und die Höhe des Referenzzinssatzes in den Geschäftsräumen des KG einzusehen ist.

3.1.5. Erweiterung der Informationspflichten durch das VKrG

Die Erläuterungen zum DaKRÄG halten ua fest, dass der Entwurf des VKrG „keine neuen Informationspflichten“³⁷⁾ für unternehmerische KG enthält.

Dieser Aussage kann uE nicht zugestimmt werden,³⁸⁾ weil die den KG treffenden Informationspflichten durch Einführung des VKrG im Vergleich zu § 33 BWG erweitert werden. Exemplarisch darf die Erweiterung der Informationspflicht im vorvertraglichen Bereich gem § 6 VKrG und der zwingenden Angaben in KV gem § 9 VKrG herausgegriffen werden, wonach in Zukunft ua auch zwingend Angaben zu Art und Laufzeit des Kredits, Identität und Anschrift des KG bzw zu den im Rahmen der Kreditvergabe verlangten Sicherheiten³⁹⁾ gemacht werden müssen.⁴⁰⁾ Nun kann eingewendet werden, dass derartige Angaben „selbstverständlich“ auch ohne entsprechende gesetzliche Verpflichtung bereits bisher in Verbraucherkreditverträgen enthalten waren, weshalb durch Einführung des VKrG tatsächlich keine neuen Informationen bereitgestellt werden müssen. In diesem Zusammenhang muss jedoch festgehalten werden, dass – in Abweichung zur bisherigen Rechtslage – nach Inkrafttreten des VKrG die (versehentliche) Nichtangabe derartiger „selbstverständlicher“ Informationen eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen und den Verbraucher sogar zum Rücktritt vom KV berechtigen kann.⁴¹⁾ Da ein derartiges Nichtanführen nach derzeitiger Rechtslage sanktionslos ist, wird der unternehmeri-

30) Abzugsfähig sind insb öffentliche Abgaben, wie KV-Gebühren nach dem GebG oder Eintragungs- und Beglaubigungsgebühren im Zusammenhang mit Hypotheken (Writze in Dellinger, BWG § 33 Rz 41), Kosten für die Überweisung der rückzuzahlenden Teilbeträge und Kosten für die Führung des Kreditkontos, sofern diese jenen für Verbrauchergirokonten entsprechen.

31) Siehe auch Koch, ÖBA 2009, 101.

32) Siehe § 33 Abs 2 BWG; Writze in Dellinger, BWG § 33 Rz 22.

33) Vgl Koch, ÖBA 2009, 108.

34) Siehe RIS-Justiz RS0112313; 1 Ob 30/04z ecolx 2004, 370 = RdW 2004, 472.

35) Zusätzlich ist der Verbraucher auch über die angepasste Höhe und allfällige Änderungen in der Anzahl oder Fälligkeit der Teilzahlungen unter dem KV in Kenntnis zu setzen.

36) Die Vertragsparteien könnten daher im KV wirksam vereinbaren, dass der geänderte Zinssatz unmittelbar nach der Änderung des Referenzzinssatzes und vor Information des Verbrauchers wirksam werden soll (siehe auch RV 650 BlgNR 24. GP, Erläuterungen, 21).

37) Siehe RV 650 BlgNR 24. GP, Vorblatt zu den Erläuterungen unter „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für BürgerInnen und Unternehmen“.

38) In diesem Sinne auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Ministerialentwurf vom 22. 1. 2010, 3.

39) Nach derzeitiger Rechtslage besteht erstaunlicherweise keine Pflicht zur Angabe der im Zusammenhang mit der Kreditvergabe gewährten Sicherheiten (siehe Writze in Dellinger, BWG § 33 Rz 31).

40) Zur Erweiterung der Standardinformation im Rahmen der Werbung siehe bloß Abschnitt 3.1.1. (Werbung).

41) Zum Rücktrittsrecht des Verbrauchers, siehe Abschnitt 3.3. (Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei nicht hypothekarisch gesicherten Krediten).

sche KG in Zukunft durch diese neuen Informationspflichten stärker belastet.

Zudem erweitern sich die Informationspflichten des KG allein aufgrund der Verpflichtung zu den bereits derzeit bestehenden vorvertraglichen Informationspflichten (die Aushändigung eines KV-Entwurfes auf Verlangen) ein umfassendes „individualisiertes Standardinformationsformular“ bereitzustellen.⁴²⁾

3.2. Bonitätsprüfungspflicht des KG

3.2.1. Geltende Rechtslage

Nach geltender Rechtslage lässt sich eine Pflicht des KG zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des KN allenfalls aus § 39 BWG, der einen allgemeinen aufsichtsrechtlichen Sorgfaltsmaßstab für Geschäftsleiter von Kreditinstituten festlegt, und – im Zusammenhang mit der Interzession eines Verbrauchers – aus § 25c KSchG⁴³⁾ ableiten. Eine explizite Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des KN im Rahmen der Kreditvergabe besteht derzeit jedoch nicht.⁴⁴⁾

3.2.2. Neuerungen durch das VKrG

Nach Inkrafttreten des VKrG ist der KG gem § 7 Abs 1 VKrG ausdrücklich verpflichtet, vor Abschluss des KV die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand ausreichender Informationen⁴⁵⁾ zu prüfen; kommen die Vertragsparteien nach Vertragsabschluss überein, den Gesamtkreditbetrag zu ändern, so hat der KG die ihm zur Verfügung stehenden Finanzinformationen betreffend den Verbraucher zu aktualisieren und im Falle einer deutlichen Erhöhung des Gesamtkreditbetrages eine erneute Bonitätsprüfung durchzuführen.

Ergeben sich aus dieser Kreditwürdigkeitsprüfung erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Verbrauchers seine Pflichten aus dem KV vollständig erfüllen zu können, ist der KG verpflichtet, den Verbraucher auf seine Bedenken gegen dessen Kreditwürdigkeit hinzuweisen. Dieser Hinweis muss dem Verbraucher auch ein klares Bild darüber geben, wie sich der KV-Abschluss und die daraus resultierenden Zahlungspflichten auf seine finanzielle Lage auswirken werden. Schließen der KG und der Verbraucher in Folge trotz erheblicher Zweifel an der Bonität des Verbrauchers einen KV ab, so kommt dieser wirksam zu-stande.

Ein Verstoß gegen die Bonitätsprüfungspflicht bzw Warnpflicht, löst – anders als noch im Ministerialentwurf vorgesehen⁴⁶⁾ – keine speziellen zivilrechtlichen Sanktionen aus, sondern ist

„bloß“ mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 € zu bestrafen. Selbstverständlich können Verstöße gegen die Pflichten des § 7 VKrG aber allgemeine zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Sowohl die Bonitätsprüfungspflicht als auch die Warnpflicht sind gesetzlich vorgesehene Nebenpflichten des KG, die sich aus dessen vorvertraglicher Kontaktaufnahme mit dem Verbraucher ergeben. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen kann die Verletzung solcher Nebenpflichten ua Schadenersatzansprüche des Verbrauchers begründen oder Grundlage irrtumsrechtlicher Anfechtungen sein.⁴⁷⁾

3.3. Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei nicht hypothekarisch gesicherten Krediten

Eine weitere umfassende Neuerung bringt der aus Art 14 VK-RL abgeleitete § 12 VKrG, der dem Verbraucher bei nicht hypothekarisch gesicherten Krediten ein umfassendes und formfreies⁴⁸⁾ Rücktrittsrecht vom KV ohne Angabe von Gründen innerhalb von vierzehn Tagen ab Abschluss des KV bzw, so der Verbraucher die Vertragsbedingungen und zwingenden Informationen gem § 9 VKrG erst später erhält, ab diesem Tag einräumt. Eine absolute Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts besteht nicht, weshalb ein Verbraucher, dem nicht sämtliche Informationen gem § 9 VKrG erteilt wurden, grundsätzlich während der gesamten Laufzeit des KV zurücktreten kann. Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so erstreckt sich der Rücktritt auch auf sämtliche sonstigen Nebenleistungen, die im Zusammenhang mit dem KV vom KG selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem KG von einem Dritten erbracht werden. Nach Abgabe der Rücktrittserklärung hat der Verbraucher dem KG unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen, den ausbezahlten Betrag samt der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

Im Falle eines Rücktritts ist der Verbraucher außerdem verpflichtet, dem KG jene Zahlungen⁴⁹⁾ zu ersetzen, die dieser an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann.

3.4. Auszahlungsverweigerungsrecht des KG

Das durch das DaKRÄG neu geschaffene gesetzliche Auszahlungsverweigerungsrecht des KG gem § 991 ABGB (neu)⁵⁰⁾ wird im Anwendungsbereich des VKrG nicht gelten.⁵¹⁾ Es empfiehlt sich daher für KG ein Recht auf Auszahlungsverweigerung von noch nicht in Anspruch genommenen Kreditbeträgen aus sachlich gerechtfertigten Gründen vertraglich umzusetzen. Als sachliche Rechtfertigungsgründe kommen wohl auch die in § 991 ABGB (neu) genannten Gründe in Betracht,⁵²⁾ sodass im Ergebnis bei entsprechender vertraglicher Ausgestaltung auch

42) Siehe in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Ministerialentwurf vom 22. 1. 2010, 3 und die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum Ministerialentwurf vom 8. 2. 2010, 3.

43) Für den Fall, dass ein Verbraucher einer Verbindlichkeit als Mitschuldner, Bürger oder Garant beiträgt, hat der Gläubiger den Verbraucher auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners hinzuweisen, wenn er erkennen muss, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten voraussichtlich nicht (vollständig) erfüllen wird. Aus dieser Warnpflicht des Gläubigers wird auch eine Pflicht zur Bonitätsprüfung abgeleitet (*Kathrein in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kommentar zum ABGB² § 25c KSchG Rz 4 mwN).

44) Koch, ÖBA 2009, 106 f.

45) Diese Informationen sind (soweit erforderlich) vom Verbraucher oder durch Datenbankabfragen – bspw bei der KleinKreditEvidenz oder der bankeninternen Warnliste – einzuholen. Wird ein Kreditantrag aufgrund einer Datenbankabfrage abgelehnt, so ist der KG gem § 7 Abs 4 VKrG grundsätzlich verpflichtet den Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Abfrage und die Angaben der betreffenden Datenbank zu informieren.

46) Der Ministerialentwurf (120/ME 24. GP) sah ein umfassendes richterliches Mäßigungsrecht bei Verstoß gegen die Bonitätsprüfungspflicht vor. Dieses sollte im Rahmen der Leistungsklage des KG gegen den säumigen KN ausgeübt werden können. Von der Umsetzung dieses Mäßigungsrechts wird nunmehr – uE zu Recht – Abstand genommen.

47) Siehe RV 650 BlgNR 24. GP, Erläuterungen, 18.

48) Ein Rücktritt kann dementsprechend auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

49) Der Begriff „Zahlungen“ umfasst wohl auch Rechtsgeschäftsgebühren nach dem GebG und Notariatsgebühren für Unterschriftsbeglaubigungen (in diesem Sinne auch die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum Ministerialentwurf vom 8. 2. 2010, 21, und *Stabentheiner*, ÖBA 2009, 707).

50) § 991 ABGB (neu) lautet: „Der KG kann die Auszahlung des Kreditbetrages verweigern, wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des KN oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind.“

51) Vgl § 14 Abs 2 VKrG.

52) Vgl RV 650 BlgNR 24. GP, Erläuterungen, 27.

im Anwendungsbereich des VKrG das Leistungsverweigerungsrecht des ABGB (neu) abgebildet werden kann.

Die Ausübung eines derartig vorbehaltenen Auszahlungsverweigerungsrechts hat zwingend auf Papier (oder einem anderen dauerhaften Datenträger) und grundsätzlich unter Angabe der Verweigerungsgründe zu erfolgen.

3.5. Vorzeitige Rückzahlung

Gem § 16 VKrG sind Verbraucher, wie bereits bisher bereits unter bestimmten Einschränkungen,⁵³⁾ nach Implementierung des DaKRÄG jederzeit berechtigt, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen, wobei sich die laufzeitabhängigen Kosten entsprechend verringern.

3.5.1. Vorfälligkeitsentschädigung

Während nach bisheriger Rechtslage⁵⁴⁾ die Verrechnung eines Entgelts für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung grundsätzlich unzulässig war, sieht § 16 Abs 2 VKrG hinkünftig vor, dass der KG vom KN eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für den ihm aus der vorzeitigen Rückzahlung voraussichtlich unmittelbar entstehenden Vermögensnachteil verlangen kann. Beansprucht der KG eine derartige Entschädigung, so muss er nachvollziehbar darlegen, inwieweit ihm durch die vorzeitige Rückzahlung ein Vermögensnachteil, der auch in einem entgangenen Gewinn bestehen kann, entstanden ist und welches Ausmaß dieser Nachteil erreicht.⁵⁵⁾

Gem § 16 Abs 2 VKrG steht dem KG ein Anspruch auf Entschädigung jedoch nur zu, wenn die Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, der vorzeitig zurückgezahlt Betrag 10.000 € innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten übersteigt, es sich um keinen Kontokorrentkredit handelt und die Rückzahlung nicht aus einer Versicherungsleistung, die vereinbarungsgemäß die Rückzahlung des Kredites gewährleisten soll, finanziert wird.

53) Vgl § 33 Abs 8 BWG und § 12a KSchG. Insb außerhalb des Anwendungsbereiches des BWG ist nach der geltenden Rechtslage gem § 12a Abs 2 KSchG die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung unter aliquoter Reduktion der laufzeitabhängigen Kosten bei bestimmten Leasingverträgen und bedeutenden Kreditvertragskategorien (beispielsweise hypothekarisch besicherte Kredite und Kredite über 25.000 €) ausgeschlossen (siehe *Apathy* in *Schwimmann*, Kommentar zum ABGB³ § 12a KSchG Rz 9).

54) Vgl § 33 Abs 8 BWG und § 12a KSchG.

55) Siehe RV 650 BlgNR 24. GP, Erläuterungen, 29.

Ist der KG berechtigt, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu verrechnen, so ist deren Höhe gem § 16 Abs 3 VKrG in zweifacher Hinsicht gedeckelt. Einerseits darf die Entschädigung nicht die Zinsen, die der Verbraucher bis zum Ende der Laufzeit für den betreffenden Kreditbetrag hätte entrichten müssen, übersteigen, andererseits darf die Entschädigung auch nicht höher sein als ein Prozent (bzw 0,5 Prozent, wenn zum Zeitpunkt der Rückzahlung die Restlaufzeit des KV weniger als ein Jahr beträgt) des vorzeitig zurückgezählten Betrages.

Eine – die geltende Rechtslage⁵⁶⁾ und Judikatur⁵⁷⁾ widerspiegelnde – Sonderregelung trifft der österreichische Gesetzgeber für hypothekarisch gesicherte KV. Gemäß § 16 Abs 4 VKrG können die Vertragsparteien bei hypothekarisch gesicherten Krediten eine Kündigungsfrist für die vorzeitige Rückzahlung von höchstens sechs Monaten bzw bis zum Ablauf einer allfällig vereinbarten Festzinsperiode vorsehen. Hält der KN eine derartige Kündigungsfrist nicht ein, so ist der KG berechtigt von diesem eine Vorfälligkeitsentschädigung zu verlangen, wobei die oben dargestellten Einschränkungen gem § 16 Abs 2 VKrG nicht gelten. Sehr wohl anzuwenden sind aber die Regelungen des § 16 Abs 3 VKrG betreffend die zulässige Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung.

4. Ausblick

Die Einführung des VKrG wird zu erheblichen Änderungen der österreichischen Kreditvergabepraxis führen. Zu denken ist dabei insb an die Einführung neuer vorvertraglicher Informationspflichten, die bloß unter obligatorischer Verwendung eines Standardformulars erfüllt werden können, an das umfassende Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei nicht hypothekarisch besicherten KV und an die neu eingeführte Bonitätsprüfungspflicht unternehmerischer KG. All diese Maßnahmen werden die Verwaltungskosten im Rahmen der Kreditvergabe für unternehmerische KG voraussichtlich erhöhen.⁵⁸⁾ Inwieweit diese in der Folge ihre erhöhten Kosten wiederum auf die Verbraucher abwälzen werden, bleibt abzuwarten. Jedenfalls darf die Einführung des VKrG mit Spannung erwartet werden.

56) Vgl § 33 Abs 8 BWG.

57) OGH 4 Ob 60/06m RIS-Justiz RS0120824.

58) In diesem Sinne auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Ministerialentwurf vom 22. 1. 2010, 3.



Der Autor:

Mag. Christian Lenz ist Rechtsanwalt der auf Kapitalmarktrecht spezialisierten Kanzlei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH in Wien (www.btp.at). Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Kapitalmarktrecht, Zivil- und Zivilprozessrecht.



Der Autor:

MMag. Roman Rericha ist Rechtsanwaltsanwarter der Kanzlei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen Finanzierungstransaktionen, Mergers & Acquisitions sowie Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

Jetzt zfr.lexisnexis.at besuchen und für das Online-Archiv registrieren!

